

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Südharz bei Zorge“**

für die Gemeinde Walkenried und das gemeindefreie Gebiet Harz im Landkreis Göttingen

vom 21.11.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl. I S.2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl., S. 468), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) führt die Bezeichnung „Südharz bei Zorge“.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region 9 „Harz“. Es befindet sich im Bereich der Gemeinde Walkenried sowie im gemeindefreien Gebiet Harz (Landkreis Göttingen). Es ist in zwei Teilgebiete gegliedert. Ein Bereich liegt zwischen den Orten Zorge und Wieda. Dieser umfasst den Kirchberg, den Waeschkopf und Wagnerskopf, die Jeremiashöhe mit bis zu 608 m ü. NN, den Jagdkopf und Zachariaskopf sowie das Kastental und den Großer Dorenbach. Der andere Teil erstreckt sich östlich von Zorge bis an die Landesgrenze und südlich bis an das Naturschutzgebiet „Staufenberg“. Dieser umfasst den Langenberg, Breitenberg, Kellerkopf, Hoheharz, Fuchsburg sowie Rabenstal und kleines und großes Tränkental. Es werden Höhen bis 585 m ü. NN erreicht.
Historisch ist das Gebiet durch den Bergbau und das Eisenhüttenwesen geprägt. Auf Silikat- und Tongesteinen haben sich hier überwiegend Braunerden ausgebildet. Das Gebiet ist durch Waldflächen dominiert. Das strukturreiche Waldgebiet besteht hauptsächlich aus Misch- und Laubwald mit eingestreuten Nadelhölzern. Zudem sind in den Taleinschnitten bachbegleitende Laubholzbestände vorzufinden. In den Quellbereichen finden sich Feuchtstandorte. Außerdem gibt es in dem Gebiet artenreiche (Berg-) Mähwiesen, welche zum Teil ebenfalls in Senken oder Mulden Nasswiesenbereiche enthalten.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten werden Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlicht (Anlage 1 und 2). Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 3.1 bis 3.3). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie der Gemeinde Walkenried. Die Karten können von jeder Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).
- (4) Das LSG umfasst das EU-Vogelschutzgebiet V54 „Südharz bei Zorge“ (EU-Code: 4329-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG „Südharz bei Zorge“ hat eine Größe von 1.169 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

- a) die Erhaltung, Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der in Teilen besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

- a) Erhalt und Entwicklung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern sowie der Schlucht- und Hangmischwälder
 - b) Erhalt und Entwicklung der totholzreichen Altbestände
 - c) Erhalt und Entwicklung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Wald, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,
 - d) Förderung der Entwicklung reichhaltiger Strauch- und Krautschichten als Nahrungsgrundlage und Lebensraum der heimischen Fauna,
 - e) Erhalt und Entwicklung von artenreichen Mähwiesen mit typischen Pflanzenarten wie z.B. Arnika (*Arnica montana*) und Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*);
 - f) Erhalt und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen mit strukturreichen bachbegleitenden Laubholzbeständen sowie von Quellbereichen und Feuchtflächen mit typischen Pflanzenarten wie z.B. Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Moor-Klee (*Trifolium spadicum*) und Täuschendes Sumpfstarknervmoos (*Palustriella decipiens*);
 - g) Erhalt und Entwicklung der Brutvogelarten Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*);
 - h) Erhalt und Entwicklung der Tierarten Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und zahlreicher Fledermausarten sowie Tag- und Nachtfalterarten;
 - i) die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft.
- (3) Das LSG enthält Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 54 „Südharz bei Zorge“. Insoweit dient das LSG der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) in der jeweils gültigen Fassung. Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V54 „Südharz bei Zorge“ im LSG sind

die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

1. **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch strukturreiche Laub- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen, etc.), vorhandene Höhlenbäume sowie Alt- und Totholzinseln mit Baumstubben als Nahrungshabitate aus. Ziel ist außerdem der Erhalt von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

2. **Raufußkauz (*Aegolius funereus*)**

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch strukturreiche Nadel- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen, Blößen etc.) in enger räumlicher Vernetzung, vorhandene Höhlenbäume, hohe Alt- und Totholzanteile sowie deckungsreiche Tageseinstände (z.B. kleinere Fichtenbestände) aus.

3. **Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)**

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere strukturierte Nadel- und Mischwälder mit Altholzbeständen/-inseln und unterschiedlichen Altersklassen sowie geeigneten Höhlenbäumen (hauptsächlich Fichte) aus.

4. **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch lichte Wälder (v.a. feuchte Birken- und Erlenbrüche) mit freier Flugmöglichkeit, ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, stocherfähigem Boden und Nass- und Feuchtstandorten aus.

5. **Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) (*Tetastres bonasia*)**

Unter der Voraussetzung einer natürlichen Wiederbesiedlung ist das Ziel die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch lichte und strukturreiche Mischwälder mit hohem inneren Grenzlinienanteil, vegetationsfreier Blößen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum Staubbaden, krautreichen Wegrandstrukturen und Bestandslücken mit Bodenvegetation sowie einer gut entwickelten, artenreichen Vegetation mit Pioniergehölzen (speziell Erlen, Birken, Weiden), Fichtengruppen, Sträuchern, Zwergsträuchern und Kräutern aus. Ebenfalls sind bach- und wegbegleitenden Laubbaumbeständen als wichtiges Element von Biotopverbundachsen zu erhalten.

§ 3 **Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 4 und § 5 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Felsen und die hieran gebundene Vegetation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 2. Höhlen und Stollen zu betreten oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. geomorphologische Besonderheiten, wie etwa Klippen, Erdfälle, Gletschertöpfe, Dolinen oder Gesteinsaufschlüsse zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 4. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 5. Waldränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern,
 6. über Tage Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
 7. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd-, landwirtschaftliche und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 8. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. die Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 10. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrücklinien oder sonst abseits von Wegen zu benutzen,
 11. außerhalb öffentlicher Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 12. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten sowie unbefugt Feuer anzumachen,
 13. die Errichtung von Windkraftanlagen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im LSG bedarf es der vorherigen Erlaubnis:

1. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 vorliegen, durchzuführen,
5. Geocaching – Punkte zu setzen,
6. Freileitungen zu errichten.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend des § 2 nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt ist:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen,
2. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrs-sicherung oder der Gefahrenabwehr,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
6. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
7. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des

Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,

8. das Durchführen von Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

(3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung, Erlaubnis oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 136) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 21.11.2024

gez. Marcel Riethig
Landrat